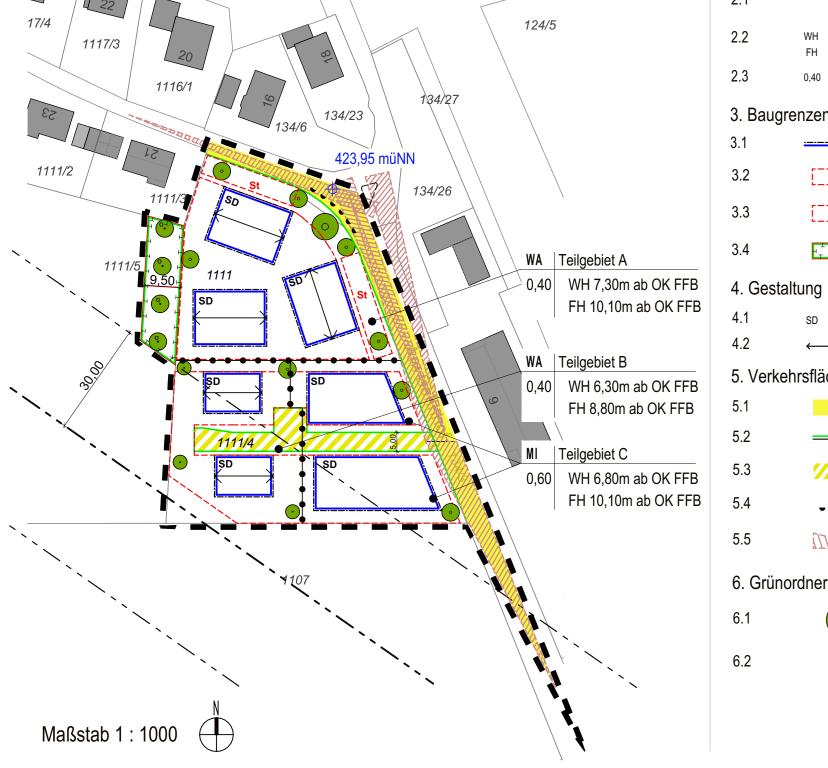
# Präambel

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erlässt aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (PlanzV 90), des Art. 81 der Baverischen Bauordnung (BavBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) - jeweils in der letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses diesen Bebauungsplan als Satzung.

Der Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Am Bahnhof", zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27.02.2024.



### <u>Planzeichenerklärung</u>

1. Art der baulichen Nutzung

3. Baugrenzen und Bauweise

# A. Zeichenerklärung für die Festsetzungen

# Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

1.1	MI	Mischgebiet (§6 BauNVO)
1.2	WA	Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)

# 2. Maß der baulichen Nutzung

2.2	WH FH	OK maximale Wandhöhe ab OK FFB OK maximale Firsthöhe ab OK FFB
2.3	0,40	maximale Grundflächenzahl GRZ mit z.B.

# Nebengebäude, Carports, Garagen und Gemeinschaftsflächen

5	L St J	Umgrenzung von Flachen für Stellplatze
ļ	<del>                                     </del>	Umgrenzung der Ausgleichsfläche "Streuobstwiese"

Firstrichtung Hauptbaukörper

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

 $\longleftrightarrow$ 

öffentliche Straßenverkehrsfläche

### Straßenbegrenzungslinie Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Eigentümerweg)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt ----

## Sichtdreieck

### Grünordnerische Festsetzungen

Baum I.Ordnung (20 bis 40m) neu zu pflanzen

# Baum II.Ordnung (10 bis 20m) neu zu pflanzen

Baum III.Ordnung (bis 10m) neu zu pflanzen

## 7. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

FH 10,10m ab OK FFB

Oben links die Art der baulichen Nutzung (hier: WA = Allgemeines Wohngebiet) Oben rechts Teilgebiet A, B oder C links unten die zulässige Grundflächenzahl GRZ 0,40

Nutzungsschablone mit folgenden Inhalten:

Hochspannungsleitung mit 30m Zone

bestehende Grundstücksgrenzen

rechts unten die zulässige Wandhöhe ab OK FFB (hier: 7.30m) und je nach Gebiet die maximal zulässige Firsthöhe ab OK FFB (hier 10,10m)

# B. <u>Planzeichenerklärung für die Hinweise</u>

bestehende Gebäude gemäß amtlicher Flurkarte Flurstücknummer

### Hier 423.95m über Normal Null.

Höhenbezugspunkt am Kanaldeckel der Straße.

# C. Textliche Festsetzungen

#### I. Planungsrechtliche Festsetzungen Festsetzungen nach §9 BauGB

- 1. Art der baulichen Nutzung 1.1 Teilgebiet A und Teilgebiet B sind als Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO) festgelegt.
- 1.2 Teilgebiet C ist als Mischgebiet (§6 BauNVO) festgelegt.
- 1.3 Tankstellen und Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

### 2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Die maximale Grundflächenzahl GRZ wird wie folgt festgelegt:

Teilgebiet A: GRZ - 0.40 Teilgebiet B: GRZ - 0.40 Teilgebiet C: GRZ - 0.60

2.2 Entsprechend § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass über die nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO erlaubten Überschreitungen der zulässigen Grundfläche hinaus weitere Überschreitungen bis zu einer GRZ von 0,8 zulässig sind bei Zufahrten, nicht überdachten Stellplätzen sowie Lager- und Abstellplätzen, sofern sie dauerhaft aus versickerungsfähigem Material bestehen, bei unterirdischen Anlagen mit einer mindestens 0.50m starken und begrünten Vegetationsschicht und bei extensiv begrünten Dachflächen auf Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO mit einem Substrataufbau von mindestens 10cm.

3.1 Für den gesamten Geltungsbereich wird die offene Bauweise gem. §22 BauNVO festgesetzt.

#### 4. Uberbaubare Grundstücksfläche

- 4.1 Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen festgelegt.
- 4.2 Vordächer, Dachüberstände, Balkone, eingeschossige Erker sowie andere untergeordnete Bauteile sind auch
- außerhalb der Baugrenzen im Bereich mit einem Abstand von 0,00m bis 1,50m ab den Baugrenzen zulässig.
- 4.3 Terrassen einschließlich ihrer Überdachungen sind auch außerhalb der Baugrenzen im Bereich mit einem Abstand von 0,00m bis 3,00m ab den Baugrenzen zulässig.
- 4.4 Nebengebäude sind in der dafür vorgesehenen Fläche für Nebengebäude zulässig.

#### 5. Höhenentwicklung und Höhenlage der Gebäude

- 5.1 Die Höhe wird begrenzt durch die Wandhöhe WH und die Firsthöhe FH. Die Wandhöhe WH wird gemessen von Oberkante fertiger Fußboden OK FFB im Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt Außenwand mit der Dachhaut. Die maximale Wandhöhe ist im Teilgebiet A auf 7,30m und im Teilgebiet B 6,30m und im Teilgebiet C auf 6,80m
- festgelegt. Die Firsthöhe wird gemessen von der Oberkante fertiger Fußboden OK FFB im Erdgeschoss bis zur Schnittline der beiden Dachflächen am First. In Teilgebiet A und C ist die maximale Firsthöhe FH auf 10,10m festgelegt. In Teilgebiet B ist die maximale Firsthöhe FH auf 8.80m festgelegt.
- 5.2 Die maximale Oberkante fertiger Fußboden im Erdgeschoss OK FFB wird wie folgt festgelegt:
- Teilgebiet A: max. OK FFB 424.30 müNN Teilgebiet B: max. OK FFB 423.80 müNN
- Teilgebiet C: max. OK FFB 423.80 müNN
- 5.3 Als maximale Wandhöhe WH von Garagen und Gebäuden für Nebenanlagen werden 3,50m ab OK FFB

### 6. Abstandsflächen

6.1 Die gesetzlichen Abstandsflächen der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden BayBO sind einzuhalten. Ausschlaggebend ist das Genehmigungsdatum bzw. bei der Vorlage im Genehmigungsfreistellungsverfahren das Datum des Eingangs bei der Gemeinde, bei verfahrensfreien Vorhaben der Zeitpunkt des Baubeginns.

#### II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen §9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 Abs. 2 Satz 1 BavBO

- 7.1 Als Dachform ist für die Hauptbaukörper ein Satteldach mit einer Dachneigung von 17-32°. Auf allen Dächern dürfen PV-Anlagen errichtet werden. Nebengebäude, Garagen und Carports dürfen auch flach geneigte Dächer
- 7.2 Dachaufbauten (z.B. Gauben) sind mit Ausnahmen von Kaminen, Dachfenstern, Anlagen zur Energieerzeugung und Standgiebeln (sog. Quergiebel) nicht zulässig.
- 7.3 Standgiebel (sog. Quergiebel) sind aus der Traufe zu entwickeln und mittig anzuordnen, eine Abweichung bis zu 1m aus der Mitte ist zulässig. Die Dachneigung des Standgiebels darf bis zu 7° größer sein als die des Hauptdaches. Die Breite des Standgiebels an der Traufe gemessen, darf die Hälfte der Gebäudelänge, ohne Berücksichtigung des Dachüberstandes, nicht überschreiten. Die Firsthöhe des Standgiebles muss niedriger liegen als die des Hauptdaches.
- 7.4 Bei Satteldächern SD sind allseitig Dachüberstände von mind. 0,75m bei Hauptgebäuden und mind. 0,50m bei Garagen auszubilden, außer an Außenwänden, die an der Grundstücksgrenze errichtet werden.
- 7.5 Dächer sind bei einer Dachneigung ab 17° mit Ziegeldeckung auszuführen. Bei Dachneigungen unter 17° können auch Dächer aus Blech oder eine extensiven Begrünung oder eine PV-Anlage erstellt werden.

8.1 Fassaden sind in Putz und/oder Fassadenbekleidungen zu erstellen. Fassadenbekleidungen sind ausschließlich in Holz oder in Kombination von Holz oder Werkstoffplatten mit Putzflächen zulässig.

### 9. Einfriedungen und Einfassungen

- 9.1 Als Einfriedungen sind ausschließlich Zäune bis zu einer Höhe von 1.20m ab Gelände erlaubt. Sie müssen einen Bodenabstand von mindestens 15cm aufweisen.
- 9.2 Als Einfriedung zu öffentlichen Verkehrsflächen sind zusätzlich ruhige, verputzte Mauern bis zu einer Höhe von 1.20m ab Straßenoberkante zulässig.
- 9.3 Ist kein Gehweg entlang der öffentlichen Verkehrsfläche vorhanden, sind Einfriedungen und Hecken mind. 0,50m von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen.
- 9.4 Im Bereich von Freisitzen, bei Grenzgaragen oder zur nachbarlichen Abschirmung dürfen auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze - ausgenommen zum öffentlichen Verkehrsgrund - einvernehmlich ruhige, verputzte Mauern oder Sichtschutzwände aus Holz bis zu einer Höhe von 2,00m und insgesamt nicht mehr als 5,00m pro Grundstücksgrenze errichtet werden.
- 9.5 Die Einfriedungen dürfen nicht hergestellt werden aus Rohrmatten, Stacheldraht oder Kunststoff. Maschendrahtzäune dürfen nur verwendet werden, wenn sie hinterpflanzt sind.
- 9.6 Die Sichtdreiecke sind von jeglicher sichtbehindernden Nutzung wie baulichen Anlagen, Bepflanzungen und Ablagerungen von Gegenständen über 0,80m - gemessen von der Straßenoberkante in Fahrbahnmitte freizuhalten. Ausgenommen sind hiervon einzelnstehende, hochstämmige, in Sichthöhe unbelaubte Bäume mit einem Astansatz nicht unter 2,50m Höhe.

#### 10. Stellplätze

- 10.1 Für Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen sind mindestens zwei Stellplätze auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Für alle anderen Nutzungen ist die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach der Anlage zur GaStellV zu ermitteln. Ergibt sich bei der Berechnung des Stellplatz Bedarfes eine Bruchzahl, ist in allen Fällen nach oben aufzurunden.
- 10.2 Nicht überdachte Stellplätze, Garagen- und Grundstückszufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. D. Textliche Hinweise Rasenfugenpflaster, Fugenpflaster, Drainagepflaster, Wassergeb., Wegedecke ...) herzusteller
- 10.3 Vor Garagentoren und anderen Toren von Zufahrten muss ein Abstand von mind. 5,00m zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche (nicht zum Eigentümerweg) eingehalten werden. Tore dürfen nicht in den Straßenraum oder den Eigentümerweg aufschlagen.

#### 11. Niederschlagswasser

11.1 Niederschlagswasser darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet werden. Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sollten nach Möglichkeit auf der jeweiligen Parzelle bzw. Grundstück versickert werden.

## 12. Grünordnung

12.1 Zu pflanzende Bäume:

- Baum zu pflanzen 1. Ordnung Es sind heimische, standortgerechte Laubbäume mit einer zu erwartenden Endwuchshöhe von mind. 20m und der Mindestpflanzgualität Hochstamm, 3x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 16-18cm, zu pflanzen.

Schutzbereiches der vorhanden Überlandstromleitung gepflanzt werden.

### - Baum zu pflanzen 2. Ordnung

Es sind heimische, standortgerechte Laubbäume mit einer zu erwartenden Endwuchshöhe von mind. 10m und der Mindestpflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 16-18cm zu pflanzen. Von den festgesetzten Standorten kann bis zu 8,00m abgewichen werden. Sie dürfen nicht innerhalb des Schutzbereiches der vorhandenen Überlandstromleitung gepflanzt werden.

Von den festgesetzten Standorten kann bis zu 8,00m abgewichen werden. Sie dürfen nicht innerhalb des

#### - Baum zu pflanzen 3. Ordnung

Es sind standortgerechte Laubbäume mit einer zu erwartenden Endwuchshöhe bis 10m und der Mindestpflanzgualität Hochstamm, 3x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 16-18cm zu pflanzen. Von den festgesetzten Standorten kann bis zu 8,00m abgewichen werden.

12.2 Flächen über Tiefgaragen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, außerhalb von überbauten Flächen, sind so auszuführen, dass eine durchwurzelbare Substratüberdeckung von im Mittel 0,50m gewährleistet ist. Im Bereich von Baumpflanzungen ist eine Überdeckung von mind. 0,80m, im Bereich von Strauchpflanzungen von mind. 60cm vorzusehen. Bei einer Flankendämmung bis zu 1,50m von den Außenwänden der Gebäude, darf die Überdeckung im Mittel auf 35cm reduziert werden. Abweichend ist im Bereich von Belagsflächen keine Mindestüberdeckung erforderlich.

#### 13. Ausgleichsfläche gem. §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB 13.1 Der Eingriff durch den hier gegenständlichen Bebauungsplan ist auszugleichen und nach dem

Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (2021) des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zu ermitteln. Der ermittelte Ausgleichsbedarf von 2981 Wertpunkten wird vollumfänglich auf der Teilfläche des Flurstücks Nr. 1111/5 Gemarkung Surheim erbracht. Diese befinden sich innerhalb des gegenständlichen Geltungsbereichs.

3.1 Herstellen einer Streuobstwiese im Komplex mit artenreicher Extensivwiese Anpflanzung von Obstbaumen

Pflanzgröße: mind. Hochstamm 3xv, .m.B. STU 14-16 Pflanzabstand ca. 8 - 10m, Verwendung von alten bewerten Obstsorten wird empfohlen.

13.2 Herstellen einer extensiven Wiese durch Umbruch der bestehenden Grasnarbe und Ansaat von regionalem Saatgut aus der Region 17 Alpenvorland.

### 13.3 Pflege:

- fachmännischer Erziehungsschnitt in den ersten 5-7 Jahren nach Pflanzung

Erhaltungs- und Auslichtungschnitt ab dem 10. Standiahr - Verzicht auf Düngemittel und Pestizideinsatz

Artenauswahl nach Beratung durch den Obst- und Gartenbauvereins

 maximal zweimalige Mahd der Wiesenflachen (1. Schnitt nicht vor der Hauptblüte der Gräser, 2. Schnitt Sept./Okt. - Die Ausgleichsflache ist vor Wildverbiss zu schützen. Ausgefallene Gehölze müssen gleichwertig ersetzt werden.

# "AM BAHNHOF SÜDOST" **GEMEINDE SAALDORF - SURHEIM**

BEBAUUNGSPLAN

# E. Verfahrensvermerke

- 1. Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung vom .... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ...... ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ............... hat in der Zeit vom ...... bis ..... stattgefunden.
- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom .............. hat in der Zeit vom ...... bis ..... stattgefunder
- 4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ...... wurden die Behörden und sonstigen

Gemeinde Saaldorf-Surheim, den ...

- Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ....
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ...... wurde mit d. Begriff an gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ...... bis ..... öffentlich ausgelegt.
- 6. Die Gemeinde ...... hat mit Beschluss des Stadtrats /Gemeinderats m.... uen Bebauungsplan gem. § 10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom ...... als Satzung beschlos

7. Ausgefertigt

Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim, den ...

Bürgermeister

8. Die Erteilung der Gen des bauungsplans wurde am . § 10 Abs. 3 Halbsatz BauGB er Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am .... gemäß § 10 Ab 3 H. satz 2 FuGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag. der Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über desconning in Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen S Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird

Gemeinde Saaldorf-Surheim, den .....

Bürgermeister

Datum: 14.02.2025

brüderl Architektur GmbH Hohenzollernstraße 47

brüderl.

D-80801 München Tel. + 49 (0) 86698589-0

www.bruederl.de

